

# Wochenblatt

für

## Wilsdruf, Tharand und das Elbthal.

Zweiter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 26. August 1842.

34.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Wochenschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Bekanntmachungen aller Art werden aufgenommen. Kuffage, die im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Tharand bis Montag Nachmittags 2 Uhr und in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden und in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wilsdruf-Tharander Wochenblattes zu Wilsdruf (Dresdner Gasse im Hause des Herrn Stadtrichter Damme, 1 Treppe) oder: „an die Agentur des Wilsdruf-Tharander Wochenblattes zu Tharand,“ die Herr Buchbinder Lauscher übernommen hat. In Meissen nimmt Herr Klinskicht jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

In Kößschenbroda nimmt Herr Kaufmann Jäffing Bekanntmachungen aller Art an. Bis Mittwoche Mittags bei demselben eingehende Zusendungen erscheinen bereits den nächstfolgenden Freitag im Blatte abgedruckt.

Die Redaction.

## Bekanntmachung.

### Allgemeine feuerpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Die im Laufe des gegenwärtigen Sommers stattgefundenen Feuersbrünste haben gezeigt, wie leicht und zu welcher furchtbaren Höhe unter den dermaligen Witterungsverhältnissen anscheinend geringe Feuersgefahren in Folge der anhaltenden Trockenheit und des Wassermangels gesteigert werden können.

Diese Erfahrungen sind zwar schon an sich allein geeignet, jedermann zu Beobachtung gesteigerter Vorsicht und Achtsamkeit dringend zu veranlassen, es ist auch zu erwarten, daß die Polizeibehörden ihres Orts um so geschärfte Aufsicht auf vollständige Erfüllung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sich befließen haben werden.

Demungeachtet findet sich die unterzeichnete Königl. Kreis-Direction durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gedrungen, hierdurch noch ganz besonders jedermann zur Vorsicht in Gebahrung mit Feuer und Licht und feuergefährlichen Gegenständen aller Orten, in- und außerhalb der Wohnungen und insbesondere auch in Waldungen und Gehölzen aufzufordern und die gewissenhafteste Erfüllung der diesfalls bestehenden gesetzlichen und obrigkeitlichen Anordnungen nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

Demnächst werden sämtliche Polizeibehörden des Kreis-Directionsbezirks zur strengsten Handhabung der ihnen obliegenden feuerpolizeilichen Aufsicht nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze oder localen Feuerordnungen und beziehentlich überdies zu pünktlicher Ausführung nachstehender Anordnungen hierdurch angewiesen:

1) Die vorschriftmäßigen Revisionen der Feuerstätten, Feueröfen, Backöfen und Löschgeräthschaften sind, soweit es nicht bereits ohnlängst geschehn, sofort nach Einsicht dieser Bekanntmachung mit besondrer Sorgfalt aller Orten zu veranstalten, auch soweit nöthig zu wiederholen.

Auch sind den Feueröfenkehrern die Vorschriften der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775. Cap. I. §. 17. einzuschärfen und auf deren Anzeigen die nöthigen Herstellungen der Reparaturen unverzüglich bewirken zu lassen.

2) Diese Revisionen sind zugleich auf die Beobachtung der Bestimmung wegen Aufbewahrung